



7/260 u. 261

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Juli 2001

NR.

1459

Grenchen; Genehmigung der Erschliessungspläne Bielstrasse, Kreisel Monbijoukreuzung; Schlachthaus-, Unterführungs- und Staadstrasse (Abschnitt Monbijoukreuzung bis Staadstrasse / Einmündung Sportstrasse) sowie des Strassenlärm-Teilsanierungsprogramms über die Schlachthaus-, Unterführungs- und Staadstrasse

1. Feststellung

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des Planungs- und Baugesetzes die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienplan) über die Bielstrasse, Kreisel Monbijoukreuzung; Schlachthaus-, Unterführungs- und Staadstrasse (Abschnitt Monbijoukreuzung bis Staadstrasse / Einmündung Sportstrasse) zur Genehmigung vor. Der betreffende Strassenabschnitt erhält neu die Funktion als Autobahnzubringer. Mit der Änderung der Verkehrsanlage ist von Gesetzes wegen auch die Lärmsituation zu prüfen (Art. 18 USG sowie Art. 8 LSV).

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 6. November 2000 bis 5. Dezember 2000. Innert der Auflagefrist führten folgende Personen Einsprache gegen den Erschliessungsplan beim Bau- und Justizdepartement:

- Herr Erhard Götschi-Hager, Schlachthausstrasse 108, 2540 Grenchen
- Herr Franco Scorza-Wagnes, Schlachthausstrasse 98, 2540 Grenchen
- Herr Hermann Guggi-Ragni, Schlachthausstrasse 94, 2540 Grenchen
- Frau Walda Stieger-Joss, Schlachthausstrasse 90, 2540 Grenchen
- Herr Hugo Brotschi-Bohrer, Schlachthausstrasse 86, 2540 Grenchen
- Herr Peter Rüfenacht-Kaul, Schlachthausstrasse 82, 2540 Grenchen
- Herr Beat Hubacher, Schlachthausstrasse 62, 2540 Grenchen
- Herr Christian Schlup, Schlachthausstrasse 52, 2540 Grenchen

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Einsprachen

2.1.1. Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser der Schlachthausstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist. Alle Einspracheschriften sind identisch, was eine gemeinsame Behandlung der Eingaben rechtfertigt.

2.1.2. Am 16. Februar 2001 wurden zwischen den Einsprechern und Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Solothurn, und der Stadt Grenchen Einspracheverhandlungen durchgeführt. Weitere Besprechungen fanden am 27.3.2001 und am 25.5.2001 statt.

Alle acht Einsprecher verlangen eine 1 m hohe Mauer zum Schutz gegen Lärm und Staub. Gestützt auf den Augenschein vom 27.3.2001 wurde die Forderung dahingehend präzisiert, dass die Erstellung einer 1 m hohen Holz-Lärmschutzwand verlangt wird.

2.1.3. Mit der Eröffnung der A5 werden die Schlachthaus- sowie die Staadstrasse in Grenchen, als direkter Autobahnzubringer, stärker belastet als heute. Im Rahmen der flankierenden Massnahmen werden die genannten Strassen umgebaut. Die beiden Strassen gelten als ortsfeste Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LSV. Gemäss Verkehrsmodell und Verkehrsprognose ist mit einer wahrnehmbaren Mehrbelastung zu rechnen (siehe Auflagebericht Grolimund + Partner AG, Bern), weshalb von einer wesentlichen Änderung einer Anlage ausgegangen werden kann. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV).

Gemäss Art. 19 der LSV wurde ein Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (TSP) erstellt und durch die Gemeinde Grenchen öffentlich aufgelegt. Das TSP zeigt die bestehenden und die zu erwartenden Lärmpegel (nach Eröffnung der A5) bei jedem betroffenen Gebäude auf. Ebenso wird die Wirksamkeit von möglichen Sanierungsmassnahmen aufgezeigt. Die Immissionsgrenzwerte werden bei allen Einsprechern an den bestehenden Gebäudefassaden auch nach der Änderung der Verkehrsanlage eingehalten. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Absatz 2 LSV erfüllt und die Forderungen der Einsprecher nach Lärmsanierungsmassnahmen auch wegen fehlender wirtschaftlicher Tragbarkeit (Art. 11 Abs. 2 USG) gemäss Praxis des Bau- und Justizdepartementes in präjudizieller Hinsicht nicht angebracht. Das Begehren der Einsprecher nach einer Schallschutzwand ist somit abzuweisen.

Die Einsprecher werden im Übrigen darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist (10 Tage) sofort mit der Realisierung des Projektes begonnen wird.

2.2. Erleichterungen

Bei 10 unüberbauten Parzellen sowie bei 9 Gebäuden ist der Immissionsgrenzwert auch nach der Lärmsanierung überschritten, so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt werden müssen.

Können bei neuen oder wesentlich geänderten öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, sind die Fenster der lärmempfindlichen Räume durch Schallschutzfenster zu ersetzen. Kostenpflichtig wird der Strasseneigentümer als Anlagehalter. Bei 10 Gebäuden sind solche Schallschutzmassnahmen anzuordnen.

3. Beschluss

3.1. Alle acht Einsprachen werden abgewiesen. Kosten werden keine erhoben.

3.2. Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienplan) über die Bielstrasse, Kreisel Monbijoukreuzung; Schlachthaus-, Unterführungs- und Staadstrasse (Abschnitt Monbijoukreuzung bis Staadstrasse / Einmündung Sportstrasse) werden genehmigt.

3.3. Dem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (LSV Art. 19) über die Schlachthaus- und Staadstrasse wird zugestimmt.

3.4. Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV werden gewährt für die unüberbauten Parzellen Nr. 1836, 1282, 1679, 1837, 1827, 1828, 1705, 1710, 1510, und 1806.

Erleichterungen und zusätzliche Schallschutzmassnahmen am Gebäude erhalten folgende Liegenschaften:

Lerchenweg 2, Schlachthausstrasse 17, 15, 11, 3 und 1, Unterführungsstrasse 4 sowie Staadstrasse 14 und 20.

3.5. Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen und anschliessend die Realisierung mit den Strassenbauarbeiten zusammen vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. P. R. Schaller

Versand durch AVT:

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) Zi/ni (H:\Rrb\Niggli\RRBGrenchenSchlachthaus2.doc),

mit je 2 genehmigten Plänen*

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 genehmigten Plan*

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit je 1 genehmigten Plan*

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Baudirektion der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen,

mit je 1 genehmigten Plan*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*

Herr Erhard Götschi-Hager, Schlachthausstrasse 108, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Franco Scorza-Wagnes, Schlachthausstrasse 98, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Hermann Guggi-Ragni, Schlachthausstrasse 94, 2540 Grenchen (lettre signature)

Frau Walda Stieger-Joss, Schlachthausstrasse 90, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Hugo Brotschi-Bohrer, Schlachthausstrasse 86, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Peter Rüfenacht-Kaul, Schlachthausstrasse 82, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Beat Hubacher, Schlachthausstrasse 62, 2540 Grenchen (lettre signature)

Herr Christian Schlup, Schlachthausstrasse 52, 2540 Grenchen (lettre signature)

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).

(

(